

**Rechtsverordnung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung
von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenverordnung)**

vom 11. November 2024

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Gebühr Bewohnerparkausweis

2

§ 2 Inkrafttreten

2

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 sowie § 4 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), § 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) und § 15 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (LVG BW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Tübingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gebühr Bewohnerparkausweis

(1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 240 Euro/Jahr festgelegt.

(2) Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht über 1.800 kg oder mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht über 2.000 kg wird eine Gebühr von 300 Euro/Jahr festgelegt.

(3) Für Angehörige von Haushalten, die Anspruch auf die BonusCard haben, werden die Gebühren jeweils um 50 Prozent ermäßigt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Tübingen, den 11. November 2024

Boris Palmer
Oberbürgermeister